

denselben an die Ihnen vorgesetzten Behörden einzureichenden amtlichen Schriften auf ungestempelttes Papier geschrieben werden mögen, der Betrag des, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, zu verwendenden Stempelpapiers aber in der Folge, wenn in der betreffenden Sache Kosten zu erlangen sind, mit diesen letztern zugleich eingebracht und ein auf die eingezogene Summe lautender Stempelbogen zu den Acten cassirt werden solle.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, Ihr wollet obige Erklärung eures Orts in Obacht nehmen.

Daran geschiefet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 18^{ten} August 1830.

Nostig und Jändendorf.